

1. Änderungssatzung vom 21.12.2005 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2002

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV NW S.718) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lüdinghausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

§ 2 Ziffer 4 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

§ 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

§ 8 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 150,00 € |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 36,00 € |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 48,00 € |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 24,00 € |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben | 400,00 € |

§ 5

§ 9 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

§ 6

§ 11 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lüdinghausen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

§ 7

§ 12 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 8

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 21.12.2005

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)